

# Satzung des Tennisclub Meinhard e.V.

## Neufassung 2011

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Tennisclub Meinhard e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Meinhard-Grebendorf. Er wurde am 24. Januar 1989 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im
  - a. Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden
  - b. Hessischen Tennisverband e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:  
Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mit Ausnahme der Personen, die vom Vorstand mit der Durchführung einer ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt wurden. Diese können eine pauschale Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtspauschale) bis in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Maßgeblich sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.  
Ein Anspruch auf die Ehrenamtspauschale kann in Form der Aufwandsspende dem Verein gespendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

- (1) Durchführung von Sportwettkämpfen insbesondere von Medenspielen, die Ausbildung von jugendlichen und erwachsenen Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen.
- (2) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports im Tennis.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
  - Erwachsene,
  - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahren),
  - Kinder (unter 14 Jahren),
  - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.
- (6) Der freiwillige Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres (Beitragsjahr) möglich und muss spätestens am 15. November dem Vorstand vorliegen.  
Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

- (7) Der Ausschluss aus dem Verein und der Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne, dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird,
  - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
  - wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
- (8) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall innerhalb von 6 Wochen endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder auf eine Beitragsrückerstattung.

### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

- (1) Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu, das passive ab dem 18. Lebensjahr.
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 5 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere die Nutzung seiner Einrichtungen zu.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen den Vorstand. Sie haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Gesamtvorstand
2. die Mitgliederversammlung

### **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Sportwart/in
- dem/der Jugendwart/in
- bis zu 2 Beisitzer/innen

- (1) Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung an einzelne Vorstandsmitglieder beschließen.
- (2) Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
  - die Eingabe von Vorschlägen zu Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen.
 Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter nach Bedarf einlädt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus folgenden Personen,
  - dem/der 1. Vorsitzenden
  - dem/der 2. Vorsitzenden
  - dem/der Schatzmeister/in
 Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand in der laufenden Amtsperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer gemäß dieser Satzung
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Änderung bzw. Neufassung der Satzung (sofern die Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
  - Beschluss des Haushaltsplanes
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
  - Erlass von Ordnungen
  - Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung, im Verhinderungsfall ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vorher schriftlich per Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift bzw. letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Änderung dieser Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge stellen. Nicht fristgemäß gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen, dass der Antrag auf die Tagesordnung genommen wird.
- (6) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es muss enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung;
  - Name des Versammlungsleiters und des Schriftführers;
  - Zahl der erschienenen Mitglieder;
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
  - die Tagesordnung;
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis in Zahlen (Ja-, Neinstimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen);
  - die Art der Abstimmung;
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
  - Beschlüsse in vollem Wortlaut.Die Protokolle sind vom Vorstand aufzubewahren.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die beabsichtigten Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung mitgeteilt werden. Über eine Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (8) Für die Dauer und Durchführung der Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Beschlüsse und Wahlen sind geheim, wenn jeweils ein Mitglied dies beantragt.
- (9) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn der Vorstand es aus wichtigem Grund beschließt oder nach schriftlich begründetem Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen. Die Ladungsfrist beträgt für außerordentliche Versammlungen eine Woche.

### **§ 9 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 10 Eigenständigkeit der Vereinsjugend**

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.  
Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendvereinbarung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart/in schriftlich einberufen und geleitet.  
Alles Weitere regelt eine Jugendvereinbarung, die von der Jugendversammlung zu entwerfen ist und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

## **§ 11 Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt Beiträge, für besondere Leistungen Zusatzbeiträge und fordert Arbeitsstunden (ersatzweise Geldmittel), deren Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Beiträge sind Bringschulden und im Voraus fällig. Die Erhebung erfolgt im Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung.
- (3) Über Ausnahmen für die Erhebung, Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Leistungen nach Punkt 1 entscheidet der Vorstand.
- (4) Rückständige Leistungen nach Punkt 1 können nach zweimaliger Mahnung beigetrieben werden. Für jede Mahnung kann eine Gebühr erhoben werden, deren Höhe der Vorstand festsetzt.

## **§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Speicherung,
  - Bearbeitung,
  - Verarbeitung,
  - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Als Mitglied des Landessportbund Hessen e.V. und des Hessischen Tennisverband e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
  - Sperrung seiner Daten;
  - Löschung seiner Daten.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Printmedien und elektronischen Medien zu.

## **§ 13 Protokollierung**

Der Verlauf der Mitgliederversammlungen sowie der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Meinhard, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 11. März 2011 in Meinhard beschlossen. Damit verliert die auf der Gründungsversammlung vom 24. Januar 1989 beschlossene Satzung ihre Gültigkeit.

1. Vorsitzende  
Inge Eselgrimm

2. Vorsitzender  
Ralf Wiesmann

Schatzmeister  
Michael Suckow